

## An die Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW

Präsidium und Leiterkreis des Landessportbundes z. K.  
Staatskanzlei NRW z. K.  
Städetag NRW z. K.  
Städte- und Gemeindebund NRW z. K.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die seit 23.04.2021 gültigen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und die Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) überlagern sich in ihren Auswirkungen für den Sport gegenseitig. Zwischenzeitlich konnten wir die meisten damit verbundenen Fragen klären. Unsere Informationen beruhen auf einer Verständigung der Sportministerkonferenz mit dem Bundesinnenministerium und dem Bundesgesundheitsministerium. Die seit heute (03.05.2021) gültige Fassung der CoronaSchVO für NRW [2021-04-30\\_coronaschvo\\_ab\\_03.05.2021\\_lesefassung\\_mit\\_markierungen.pdf \(land.nrw\)](#) ist dabei bereits mit berücksichtigt.

Entscheidend für die Vereinsbasis ist aus unserer Sicht, was bei welchen Inzidenzwerten in NRW erlaubt ist und was nicht. Ob sich die jeweiligen Regeln aus dem IfSG oder der CoronaSchVO oder aus beiden Regelwerken zusammen ergeben, dürfte dagegen weniger von Interesse sein. **In der beigefügten Tabelle (2 Seiten!) haben wir daher die aktuellen Regeln für den Sport überblicksartig zusammengefasst.** Zu etwaigen weitergehenden Beschränkungen durch lokale Allgemeinverfügungen informieren Sie sich bitte bei Ihrem Stadt- oder Kreissportbund.

Nachstehend noch einige grundsätzliche Anmerkungen:

- Bei einer **7-Tages-Inzidenz bis 100** gilt unverändert die CoronaSchVO, s. o.
- Bei einer **7-Tage-Inzidenz über 100** greift das IfSG.
- Wenn in der CoronaSchVO strengere Regeln als im IfSG festgelegt sind, gilt die CoronaSchVO.
- Wir gehen davon aus, dass **Rehabilitationssport in NRW nach wie vor nicht erlaubt** ist. Sobald die allgemeinen Kontaktbeschränkungen in der CoronaSchVO Gruppenangebote grundsätzlich wieder zulassen, werden wir die Durchführung von Rehabilitationssport erneut bewerten und Empfehlungen zur Umsetzung veröffentlichen.
- Laut IfSG sollen, bei einer 7-Tages-Inzidenz über 100, Anleitungspersonen einen tagesaktuellen negativen Coronatest vorlegen, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde das verlangt. Zuständige Behörde in NRW ist das Gesundheitsministerium. **Sie verlangt derzeit keine Vorlage eines Tests.** Die kommunalen Behörden können unbenommen davon entsprechende Anforderungen stellen.
- In den vom Land NRW anerkannten **Modellregionen** kann es für den Sport Regeln geben, die von den allgemeinen Regeln abweichen. Wenden Sie sich für weitere Informationen bitte direkt an Ihren Stadt- oder Kreissportbund.
- Bei einer **7-Tage-Inzidenz über 165** sind Bildungsangebote in Präsenz und damit auch Bildungsangebote im Sport untersagt (betrifft Schwimmunterricht im Anfänger- und Kleinkindschwimmen und Einzelanleitung bei anderem Sport, siehe Tabelle).

Alles Weitere entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle. **Wir freuen uns, wenn Sie diese an Ihre Mitgliedsvereine weiterleiten oder den Vereinen auf andere Weise zugänglich machen.**

Mit freundlichem Gruß

Ihr  
Stefan Klett  
Präsident

Ihr  
Dr. Christoph Niessen  
Vorstandsvorsitzender

---

**Änderung des Straßennamens:**  
**Ab sofort lautet unsere Geschäftsadresse**

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.  
Friedrich-Alfred-Allee 25  
47055 Duisburg  
Tel. 0203 7381-0  
Fax 0203 7381-616

[Info@lsb.nrw](mailto:Info@lsb.nrw)  
[www.lsb.nrw](http://www.lsb.nrw)

## Orientierungshilfe für den Vereinssport in NRW

auf Grundlage der Coronaschutzverordnung NRW und des Infektionsschutzgesetzes, Stand 03.05.2021

### 7-Tage-Inzidenz unter 100

Erlaubte Zahl der Personen im Breitensport	Erlaubte Größen und erlaubtes Alter von Kindergruppen	Erlaubte Anleitung	Geöffnete Sportanlagen	Erlaubte Sportarten	Erlaubter Leistungssport und Profisport	Erlaubter Schwimmbetrieb
<p>1 Person allein oder 2 Personen oder beliebig viele Personen aus einem Hausstand + max. 1 Person aus einem weiteren Hausstand + beliebig viele Kinder <b>bis 14 Jahre*</b> aus den beiden Hausständen oder 5 Personen aus 2 Hausständen + beliebig viele Kinder <b>bis 14 Jahre*</b> aus den beiden Hausständen</p> <p>Mindestabstand zwischen den Personen/Personengruppen beträgt 5 Meter</p>	<p>Bis zu <b>20</b> Kinder bis zu <b>14 Jahren*</b></p> <p>Mehrere Gruppen dürfen sich nicht miteinander vermischen.</p> <p>Der Mindestabstand zwischen zwei Gruppen beträgt 5 Meter</p>	<p>Anleitung im Einzeltraining</p> <p>Anleitung von Kindergruppen mit bis zu 2 Übungsleitern oder sonstigen Betreuern</p> <p>Ein Übungsleiter kann mehrere Personen oder Gruppen nacheinander betreuen</p>	<p>Sportanlagen unter freiem Himmel (außer Freibäder).</p> <p>Das Bewegen von Pferden ist im zwingend erforderlichen Umfang auch in Reithallen zu lässig.</p>	<p>Jeglicher Sport</p>	<p>Wettkampf und Training drinnen und draußen für Bundes- und Landeskader in allen Sportarten an den Bundesstützpunkten und Landesstützpunkten in NRW sowie an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19 bis U15)</p> <p>Wettkampf und Training im Profisport drinnen und draußen (Profisport: Die Mehrzahl der teilnehmenden Sportler bestreitet ihren Lebensunterhalt überwiegend durch den Sport). Geeignete Infektionsschutzkonzepte sind vorzulegen</p>	<p>Hallen- und Freibäder:</p> <p>Anfängerschwimm- und Kleinkinderschwimmkurse mit bis zu 5 Kindern</p> <p>Schwimmtraining der DLRG zum Erhalt der Leistungsfähigkeit für die Wasserrettung</p>

## 7-Tage-Inzidenz über 100

Erlaubte Zahl der Personen im Breitensport	Erlaubte Größen und erlaubtes Alter von Kindergruppen	Erlaubte Anleitung**	Geöffnete Sportanlagen	Erlaubte Sportarten	Erlaubter Leistungssport und Profisport	Erlaubter Schwimmbetrieb
<p>1 Person allein oder 2 Personen oder beliebig viele Personen aus einem Hausstand</p> <p>Mindestabstand zwischen den Personen/Personengruppen beträgt 5 Meter</p>	<p>Bis zu <b>5</b> Kinder bis zu <b>13 Jahren*</b></p> <p>Mehrere Gruppen dürfen sich nicht miteinander vermischen.</p> <p>Der Mindestabstand zwischen zwei Gruppen beträgt 5 Meter</p>	<p>Anleitung im Einzeltraining***</p> <p>Anleitung von Kindergruppen mit bis zu 2 Übungsleitern oder sonstigen Betreuern</p> <p>Ein Übungsleiter kann mehrere Personen oder Gruppen nacheinander betreuen</p>	<p>Sportanlagen unter freiem Himmel (außer Freibäder).</p> <p>Das Bewegen von Pferden ist im zwingend erforderlichen Umfang auch in Reithallen zulässig.</p>	<p>Individuelle Ausübung jeglichen Sports ohne körperlichen Kontakt bei Wahrung des Abstandsgebots</p>	<p>Wettkampf und Training drinnen und draußen für Bundes- und Landeskader in allen Sportarten an den Bundesstützpunkten und Landesstützpunkten in NRW sowie an verbands-zertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19 bis U15)</p> <p>Wettkampf und Training im Profisport drinnen und draußen (Profisport: Die Mehrzahl der teilnehmenden Sportler bestreitet ihren Lebensunterhalt überwiegend durch den Sport). Geeignete Infektionsschutzkonzepte sind Vorzulegen</p>	<p>Hallen- und Freibäder:</p> <p>Anfängerschwimm- und Kleinkinderschwimmkurse mit bis zu 5 Kindern <b>(bis zu einem Inzidenzwert von 165)</b></p> <p>Schwimmtraining der DLRG zum Erhalt der Leistungsfähigkeit für die Wasserrettung</p>

\* Kinder bis 14 Jahre = Kinder bis zum 15. Geburtstag, Kinder bis 13 Jahre = Kinder bis zum 14. Geburtstag

\*\* Nach Infektionsschutzgesetz ist von der Anleitungsperson auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein tagesaktueller negativer Coronatest vorzulegen. Zuständige Behörde in NRW ist nach dessen eigener Einschätzung das Gesundheitsministerium. Anforderungen von dort sind bislang nicht bekannt. Die kommunalen Behörden können unbenommen davon entsprechende Anforderungen stellen.

\*\*\* Bis zu einer 7-Tages-Inzidenz von 165